

Gutachten

Die Revision hat Erfolg, wenn sie zulässig (dazu I.) und begründet (dazu II.) ist.

I. Zulässigkeit

1. Die Revision ist gem. § 335 I StPO als Sprungrevision statthaft, da gegen das vorliegende Urteil des Amtsgerichts durch den Strafrichter (§§ 24, 25 Nr. 2 GVG) die Berufung gem. § 312 StPO zulässig ist.
2. Als Angeklagter ist der Mandant gem. § 296 I Alt. 2 StPO anfechtungsberechtigt. Es entspricht dem Willen des Mandanten, dass die Revision durch mich als dessen Verteidiger eingereicht wird (vgl. § 297 StPO). Hierzu hat er mich bei seinem Besuch am 23.9.2016 beauftragt.
3. Aufgrund der Verurteilung durch das Amtsgericht Hamburg vom 16.9.2016 ist der Mandant beschwert.
4. Die Revision wurde am 23.9.2016 gem. § 341 I StPO innerhalb einer Woche (§ 43 I Alt. 1 StPO) nach Verkündung des Urteils (16.9.2016, § 268 II StPO) und somit fristgerecht

Eingelegt. Der per Fax bei Gericht eingegangene ordnungsgemäß unterzeichnete Revisiouseitelegrammschriftsatz wahrt auch die nach § 341 I StPO erforderliche Schriftform.

5. Die Revisionsbegründungsfrist des § 345 I StPO muss eingehalten werden. Die Frist von einem Monat beginnt hier nicht mit Urteilszustellung am 30.9.2016 zu laufen, da das Urteil vor der Fertigstellung des Protokolls zugestellt wurde, § 33 IV StPO. Das Protokoll wurde am 4.10.2016 fertiggestellt (vgl. § 271 I 2 StPO), sodass die Frist an diesem Tag beginnt (§ 345 I 2 StPO). Die Monatsfrist endet gem. § 43 I Alt. 2 StPO am 4.11.2016 um 24:00 Uhr.

Bisher liegt noch keine wirksame Urteilszustellung vor.

Bis dahin sollte ich die Revision gem. § 344 StPO begründen und in unterzeichneter Form gem. § 345 II StPO bei dem Amtsgericht Hamburg anbringen.

* Befugnis- oder

6. Der Mandant dürfte nicht wirksam einen Revisionsverzicht gem. § 302 I Alt. 2 StPO erklären haben.

Grundsätzlich ist ein Rechtsmittelverzicht nach Urteilsverkündung durch den Verurteilten selbst, der keinen

möglicherweise auch nur eine
entsprechende Absicht
geäußert

Verteidiger haben muss, möglich.
Entsprechend seinen Schilderungen
der Mandant vor dem Sitzungssaal
nach Urteilsverkündung auf Nach-
frage des Richters, ob er auf das
Rechtsmittel verzichten wolle, in
Anwesenheit des Staatsanwalts
einen Verzicht ausgesprochen.

Maßgeblich für die Wirksamkeit
eines Rechtsmittelverzichts ist es
aber, dass dieser formgerecht erfolgt
ist. Die Form des Rechtsmittelver-
zichts entspricht der Form der Ein-
legung des Rechtsmittels. Sowohl
Berufung (§ 314 I StPO) als
auch (Sprung-) Revision (§ 341 I
StPO) müssen zu Protokoll der
Geschäftsstelle oder schriftlich ein-
gelegt werden. Empfänger des Rechts-
mittelverzichts sind daher Vorsit-
zender und Protokollführer. Der
Mandant äußerte seinen Verzicht
jedoch nicht schriftlich, sondern
mündlich. Diese Aussage wurde
im Protokoll nicht beurkundet, so-
dass der Verzicht nicht formwirk-
sam erklärt wurde. Die Aussage
des Mandanten stellt daher keinen
wirksamen Rechtsmittelverzicht
isd. § 302 I StPO dar.

II. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn

Verfahrensvoraussetzungen nicht oder Prozesshindernisse vorliegen (dazu 1.) und/oder entweder Verfahrensfehler (dazu 2.) und/oder Sachfehler (dazu 3.) erfolgreich gewügt werden können (vgl. § 344 II StPO).

1. Fehlende Verfahrensvoraussetzungen/
Prozesshindernisse

a. Gemäß § 6 StPO iVm. §§ 24 I 1, 74, 74a GVG ist das Amtsgericht sachlich zuständig.

b. In Bezug auf die Beleidigung könnte es an einem erforderlichen, rechtzeitig beantragten Strafantrag fehlen (aa.)
in Bezug auf die Sachbeschädigung könnte fälschlicherweise das besondere öffentliche Interesse der Strafverfolgung angenommen worden sein (bb.)
und ein Strafantrag fehlen

aa. Die Beleidigung gem. § 185 StGB wird gem. § 194 I 1 StGB nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt ist gem. § 77 I StGB der Verletzte. Im Rahmen einer Beleidigung ist der Adressat der Beleidigung der Verletzte iSd. § 77 I StGB, vorliegend also der Zeuge Eichhorn, der der Mandant als „Zigeuner“ bezeichnete. Laut Protokoll hat der Zeuge

= absolutes Antragsdelikt

vor der Polizei keinen Strafantrag gegen den Mandanten gestellt (Bl. 3 d. A.); ein von Zeugen Eichhorn unterzeichneter Strafantrag befindet sich nicht bei der Akte. Jedoch stellte der Zeuge im Rahmen der Hauptverhandlung am 16.9.2016 Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte. Dieser Antrag müsste noch innerhalb der gesetzlichen Frist des § 77b I StGB von drei Monaten gestellt worden sein. Gem. § 77b II 1 StGB beginnt die Frist mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Da der Zeuge Eichhorn direkt und in Anwesenheit des Mandanten als „Zeugener“ bezeichnet wurde, begann die Frist mit Ablauf des 14.6.2016. Mangels entsprechender Vorschrift im StGB endet die Frist unter Bezugnahme auf § 43 I Alt. 2 StPO mit Ablauf des Tages des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat, folglich hier am 14.9.2016 (Do). Der Strafantrag, den der Zeuge Eichhorn in der Hauptverhandlung am 16.9.2016 stellte, wurde somit nach Ablauf der Frist des § 77b I 1

* Zwar hat der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung ausdrücklich das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in Bezug auf die Beleidigung erklärt, jedoch ermöglicht § 194 StGB der Strafverfolgungsbehörde kein Einschreiten von Amts wegen.

StGB gestellt, sodass die Tat nicht verfolgt werden kann. Die Ausnahme des § 194 I 2 StGB, wonach ein Antrag nicht erforderlich ist, liegt nicht vor. *

bb. Auch die Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB wird gem. § 303c StGB nur auf Antrag erfolgt. Ein entsprechender Strafantrag der Zeugin und Verletzten Kuhnfuß befindet sich nicht in der Akte und wurde in der Hauptverhandlung auch nicht gestellt (s. Bl. 4 d.A.). Jedoch kann die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung die Tat dennoch verfolgen, wenn sie ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält, § 303c StGB a.E. In der Hauptverhandlung hat der Staatsanwalt ein entsprechendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung in Bezug auf die Sachbeschädigung bejaht, sodass die Tat trotz fehlenden Antrags der Verletzten verfolgt wird.

Augenau!
Bejaht wurde nur ein öffentliches Interesse

2. Verfahrensniveau

a. Absoluter Revisionsgrund
Ein absoluter Revisionsgrund könnte

möglicherweise mit
Unrecht zurückgewiesen
wurde.

* Misstrauen

gem. § 338 Nr. 3 Alt. 2 StPO dann
begründet sein, dass der Richter bei
dem Urteil mitgewirkt hat, obwohl die
Besorgnis der Befangenheit vom Man-
danten gerügt wurde. und der Antrag
Gem. § 24 StPO kann ein Richter wegen
Besorgnis der Befangenheit abgelehnt
werden. Gem. § 24 II StPO findet die Ab-
lehnung statt, wenn ein Grund vorliegt,
der geeignet ist, gegen die Unparteilich-
keit eines Richters zu recht fertigen.
Das Ablehnungsrecht steht gem. § 24 III
StPO auch dem Beschuldigten zu.
Hier hat der Mandant zu Beginn der
Hauptverhandlung einen entsprechenden
Ablehnungsantrag gestellt, da er mit-
bekommen hatte, dass sich der Richter
und der Zeuge Eichhorn vom Sehen
kennen und beide Mitglieder des
„Kommunikationsverein Hamburger
Juristen“ sind. Der Antrag erfolgte
demnach rechtzeitig gem. § 25 I StPO,
und bei dem zuständigen Gericht
gem. § 26 I StPO. Sodann äußerte
sich der Richter gem. § 26 III StGB
dienstlich über den Ablehnungsgrund
und wies darauf hin, nicht wärer mit
dem Zeugen bekannt zu sein. Zudem
habe der Verein ca. 350 Mitglieder und
er habe sich mit dem Zeugen auf
einer Veranstaltung des Vereins unter-
halten (Bl. 6 d. A.). Daraufhin

entschied der zuständige Richter
Schulte gew. § 27 I, III StPO über
den zulässigen Abwehrantrag
und wies ihn als unbegründet zurück.

Entsprechend § 338 Nr. 3 Alt. 2 StPO
ist daher fraglich, ob das Abwehran-
tragsgesuch mit Unrecht verworfen worden
ist. Die Mitgliedschaft im selben Verein
kann grundsätzlich geeignet sein, um
von der Beschaffenheit der Befangenheit
ausgehen zu können. Dabei muss
jedoch der Verein selbst, dessen Zweck
und Mitgliederanzahl eine Bedeutung
finden. Ebenso spielt es eine Rolle,
in welchem Verhältnis die Personen zu-
einander im Verein stehen. Der hier
maßgebliche Verein verfolgt einen sehr
weiten Zweck. Angeprochen werden nicht
nur Personen der juristischen Berufe,
sondern auch Angehörige anderer Be-
rufszweige. Dass also zwei Personen,
die einen juristischen Beruf ausüben,
auch im beruflichen Umfeld aufeinan-
der treffen können, ist sehr wahrschein-
lich. Der Zweck ist auch inhaltlich
weit zu verstehen und nicht auf ein
gemeinsames Hobby begrenzt. Zudem
hat der Verein ca. 350 Mitglieder und
ist daher recht groß für einen regiona-
len Verein. Konkret haben der Richter
und der Zeuge sich zwar schon ein-
mal in diesem Rahmen gesehen

Ausgeschiedet!

✓
- etwa freundschaft-
licher Kontakt -

Sehr gute Argumentation

und unterhalten, ein darüberhinaus
gehender Kontakt besteht aber nicht.

Da der Verein Junisten allgemein an-
spricht und keiner der Beteiligten
dort eine besondere Rolle (z.B. Vorsitz-
ender) einnimmt, kann keine Besorg-
nis der Befugtheit angenommen
werden. Der Antrag wurde daher
zu Recht als unbegründet zurückge-
wiesen, sodass kein Verfahrensfehler
vorliegt.

b. Relative Revisionsgründe

aa. Verspätete Mitteilung nach § 243 IV 1 StPO

Ein relativer Revisionsgrund könnte da-
rin liegen, dass der Vorsitzende erst
am Ende der Hauptverhandlung mitge-
teilt hat, dass vor der Verhandlung
eine Eröffnung oder Verständigung
nach §§ 202a, 212 StPO nicht stattge-
funden hat (Bl. 4 d.A.).

Gesetzlich ist es gem. § 243 IV 1 StPO
vorgesehen, dass diese Mitteilung nach
der Vereesung des Anklagesatzes (§ 243
III StPO) und vor Vernehmung des
Angeklagten (§ 243 V StPO) erfolgt.

Dies ergibt sich auch aus § 243 IV 2
StPO, wonach diese Mitteilungspflicht
"auch" im weiteren Verlauf der Haupt-
verhandlung besteht. Ein Verfahrens-

fehler in dem verspäteten Mitteilen
liegt demnach vor:

Der Verfahrensfehler musste auch eine
Beschwer für den Mandanten darstellen.
Diese kann darin gesehen werden, dass
der Mandant zum Zeitpunkt seiner Ver-
nehmung nicht weiß, ob Erörterungen
stattgefunden haben. Seine Aussage
kann daher hier von abhängig sein,
sodass er durch den Verfahrensfehler
beschwert ist.

Die Beweisbarkeit ergibt sich aus
dem Protokoll zur Hauptverhandlung,
§ 274 StPO, wonach die Mitteilung erst
zum Schluss der Verhandlung im Protokoll
erwähnt wird.

Das Urteil musste gem. § 337 I StPO
auf diesem Verfahrensfehler beruhen.
An dem Beruhen fehlt es nur dann, wenn
mit Sicherheit ausgeschlossen werden
kann, dass das Urteil anders ausge-
fallen wäre, wenn der Verfahrensfehler
nicht vorgelegen hätte. Hier hat der
Vorsitzende zwar „nur“ verlesen, die
Negativmitteilung rechtzeitig zu er-
wähnen. Es kann jedoch nicht ausge-
schlossen werden, dass diese Mitteil-
ung zu einem anderen Aussageren-
halten des Angeklagten geführt hätte,
er also beispielsweise geschwiegen
hätte.

Ein relativer Revisionsgrund liegt also
vor.

Aber es gab doch gar keine
entsprechenden Gespräche!

bb. Fehlende Belehrung der Zeugin
Kunfuß, § 57 StPO

Zudem könnte ein relativer Revisions
Grund darin begründet liegen, dass
die Zeugin Kunfuß vor ihrer Verneh-
mung nicht entsprechend § 57 StPO
belehrt wurde.

Dieser Umstand ergibt sich aus der
negativen Beweiskraft des Protokolls
gem. § 274 StPO.

Der Mandant müsste beschuldigt
sein, einen solchen Fehler zu
rügen.

Jedoch müsste der Mandant durch
diesen Verfahrensfehler auch beschweft
sein. Schutzzweck des § 57 StPO ist
es, den Zeugen über mögliche Konse-
quenzen einer Falschaussage aufzu-
klären (insbesondere §§ 153 ff. StGB).

Die Norm dient damit lediglich dem
Interesse des Zeugen, nicht aber dem
Angeklagten. Etwas anderes gilt bei
Zeugnisverweigerungsrechten, die dazu
auch dem Angeklagten schützen können,
da dieser durch Aussagen, die grund-
sätzlich verweigert werden dürfen, be-
lastet werden kann. Die Belehrung
gem. § 57 StPO hat für den Angeklag-
ten jedoch keinerlei Folge, sodass
er sich nicht auf eine entsprechende
Verletzung berufen kann. Nichts ab-
weichendes ergibt sich aus § 244 II
StPO, da die Belehrung, die unterblieben
ist, keine Auswirkung auf die Beweis-
ermittlung hat.

Ein Revisionsgrund besteht folglich hierin nicht.

cc. Nichtgewährung des letzten Wortes
§ 258 II StPO

Ein relativer Revisionsgrund könnte dann begründet sein, dass der Vorsitzende, nachdem dem Angeklagten das letzte Wort gewährt wurde, nach die Negativmitteilung gem. § 243 IV 1 StPO nachholte.

Dem strengen Wortlaut des § 258 II StPO ist zu entnehmen, dass dem Angeklagten das letzte Wort zusteht. Sofern also ein wiedereintritt in die Verhandlung stattfindet, ist dem Angeklagten anschließend, gegebenenfalls erneut, das letzte Wort zu erteilen.

Eine (nachgeholt) Negativmitteilung i.S.d. § 243 IV 1 StPO stellt jedoch keinen Wiedereintritt in die Verhandlung ein, auch dann nicht, wenn Staatsanwaltschaft und Angeklagtem die Möglichkeit zur Erklärung geboten wird. Etwas anderes könnte anzunehmen sein, wenn entsprechende Erklärungen abgegeben werden. Anderenfalls handelt es sich nur um eine Mitteilung durch das Gericht. Ein Verfahrensfehler liegt somit nicht vor, da dem Angeklagten wicht erneut das letzte Wort hätte erteilt werden müssen.

3. Sachurigen

a. Tatsachenfeststellungen

Im Rahmen des Urteils dürfen keine Widersprüche enthalten sein.

Während das Urteil im Tenor eine Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen nennt, wird unter V. von 70 Tagessätzen ausgegangen. Dem Protokoll lässt sich nicht entnehmen, wie der Schuldpruch in der Urteilsverkündung lautete, es ist aber davon auszugehen, dass er dem Tenor entsprach, da der Mandant, der mich vor Zustellung des Urteils am 30.9.2016 am 23.9.2016 aufsuchte, ebenfalls von einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen ausging (Bl. 1 d. A.). Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei den Ausführungen unter V. im Urteil um einen Fehler handelt, der zu korrigieren ist.

Dieser Widerspruch stellt somit keine Beschwerde für den Mandanten dar?

b. Fehler bei Gesetzesanwendung

Sachbeschädigung fern § 303 I StGB durch Beschädigen des Stuhls

I. Tatbestand

Der Mandant hat den Stuhl im WiAshaus, der sich im Eigentum der

Das gehört vom Aufbau
her zum Bereich
Strafzumessung (fehler-
hafte Gesamtstrafen-
bildung)

Zey in Kuhfuß befand und für ihn daher eine fremde Sache darstellte, ohne deren Einwilligung beschädigt, indem er ein Stuhlbein abgetreten hat. Er handelte auch vorsätzlich, da er sich bewusst war, dass das Abtreten eines Stuhlbeines diesen beschädigen würde.

II. Rechtswidrigkeit

Jedoch müsste der Mandant auch rechtswidrig gewandelt haben. Dies wäre nicht der Fall, wenn gem. § 34 StGB die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes vorliegen wären.

1. Notstandslage

Der Mandant müsste sich in einer Notstandslage befinden haben. Eine solche ist bei einer gegenwärtigen Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut anzunehmen.

Gefahr ist dabei als eine über die allgemeinen Lebensrisiken hinausgehende Wahrscheinlichkeit der Interessenbeeinträchtigung zu verstehen. Diese beweist sich aus einer objektiven ex-ante Sicht.

Der Zeuge Eichhorn war mit einem Messer bewaffnet und ging auf den Mandanten zu, sodass eine Gefahr für dessen Leib und Leben bestand.

Diese Gefahr war auch gegenwärtig, da bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens, einer Verletzung des Mandanten, höchst wahrscheinlich war, wenn nicht als - bald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden. Der Zeuge Eichhorn war mit Entsetzen, tief aus, er werde dem Mandanten jetzt endlich das Maul stopfen was als Drohung verstanden werden kann, und näherte sich dem Mandanten mit gezücktem Messer bis auf etwa 3-4 Meter.

2. Notstandshandlung

Die Notstandshandlung müsse auch erforderlich, verhältnismäßig und angemessen gewesen sein.

Die Notstandshandlung bestand darin, dass der Mandant einen Stuhl der Wittherrin kühn ergriff und durch das Abreißen eines Stuhlbeines beschädigte. Betroffen war demnach das Eigentum einer Dritten.

Die Beschädigung des Stuhles müsse erforderlich, also geeignet zur Abwendung der Gefahr und das relativ mildeste der zur Verfügung stehenden Mittel gewesen sein.

Die Beschädigung des Stuhles zur Bewaffnung mit einem Stuhlbein war

geeignet, dem bevorstehenden Messerangriff des Zeugen kunft abzuwehren. Gleichgeeignete, mildere Mittel standen nicht zur Verfügung, da der Mandant zwar größer und körperlich überlegen, nicht aber bewaffnet war.

Die Beschädigung des Stuhles war auch unter der Gesamtwürdigung aller Umstände und Interessen der Beteiligten unter maßgeblicher Berücksichtigung der konkreten Situation verhältnismäßig. Der Mandant nahm eine Eigentumsverletzung eines Dritten in Kauf, um sein Leib und Leben zu schützen, sodass sein Rechtsgut als schützenswerter anzusehen ist. Der Angreifer war nur noch ~~einige~~ wenige Meter entfernt und offensichtlich wutentbraunt, sodass der Grad der drohenden Gefahr stetig stieg. Auch wenn es sich bei dem Messer nur um ein Taschenmesser mit einer Klingentlänge von 6 cm handelte, waren die drohenden Verletzungen damit, je nach Einstichort und -häufigkeit, sehr groß. Zwar hatte der Mandant den Angreifer zuvor und währenddessen als „Zigeuner“ beschimpft und auch nicht aufgehört, als dieser sich mit dem Messer näherte. Der Angriff mit einem Messer konnte aber dennoch nicht* anders abgewehrt werden, da

* mit Sicherheit

nicht auszuschließen ist, dass der Zeuge auch ohne die Fortsetzung der Beschimpfung angegriffen hätte.

Die Sachbeschädigung stellt in diesem Zusammenhang auch ein angemessenes Mittel im Sinne des § 34 S. 2 StGB dar?

3. Notstandswille

Der Mandant handelte auch mit Notstandswille und -bewusstsein und beschädigte den Stuhl zu dem Zweck, um sich zu schützen und den Angriff abzuwenden.

4. Zwischenverdict

Der Mandant handelte demnach nicht rechtswidrig.

III. Ergebnis

Die Sachbeschädigung des Stuhles gem. § 303 I StGB war gerechtfertigt.

Anders als im Urteil angenommen hat der Mandant sich daher nicht einer Sachbeschädigung strafbar gemacht.

c. Fehler bei Strafzumessung

Im Rahmen der Bestimmung der Höhe der Tafelätze ist das Gericht fälschlicherweise von dem Bruttoeinkommen

des Mandanten ausgegangen. Gem.
§ 40 II 2 StGB geht das Gericht aber
in der Regel von dem Nettoeinkommen
aus. Der Tagessatz von 70 € ist da-
her zu hoch angesetzt und müsste
mindestens auf 40 € herabgesetzt wer-
den (angenommenes Nettoeinkommen:
≈ 2.100 € - 900 € Unterhalt = 1.200 €
→ 40 € / Tag).

III. Gesamtergebnis

Das Urteil enthält materiell-rechtliche
Fehler sowohl betreffend den Gesetzen-
anwendung als auch der Strafzumess-
ung. Zudem liegen Verfahrensfehler
vor, auf denen das Urteil beruht. Bezüg-
lich der Beleidigung fehlt es schon
an einer Verfahrensvoraussetzung.

Die Revision, die bis zum Ablauf
des 4. 11. 2016 begründet werden muss,
hat daher Aussicht auf Erfolg.

Zweckmäßigkeitserwägungen

Die bereits eingetragte Sprungrevision
ist zweckmäßig, da Verfahrens- und
Sachfehler vorliegen. Insbesondere

sollte i. d. r. noch einzulegender Revisionsbegründung, die bis zum 4.11. 2016 erfolgen muss, auf den fehlenden Strafantrag zur Beleidigung (da verspätet), die verspätete Mitteilung nach § 243 IV 1 StPO, den Fehler bezüglich des Notstandes im Rahmen der Sachbeschädigung und die falsch berechnete Tagessatzhöhe eingegangen werden.

Zwar besteht für den Mandanten die Gefahr, dass der Strafrahmen der Beleidigung, der zu gering im Urteil angegeben wurde, erhöht wird, ebenso wie die Gesamtgeldstrafe, die gem. § 54 I 2 StGB die höchste Strafe erlösen muss (hier 60 Tagessätze für Sachbeschädigung und insgesamt 60 Tagessätze laut Tenor). Jedoch sind die herausgearbeiteten Fehler so schwerwiegend, dass eine entsprechende Verurteilung sehr unwahrscheinlich ist.

Antrag

Es wird beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 16.9.2016 (251 Ds 2300 Js 82/16 (25/16)) mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen.

- I. **Statthaftigkeit:** §§ 333, 335 StPO (Sprungrevision).
- II. **Revisionsberechtigung und Beschwer:** §§ 296 Abs. 1, 297 StPO.
- III. **Wirksame Revisionseinlegung:** Erfolgte per Fax am 23.09.2016 innerhalb der gesetzlichen Frist, was auch das Schriftlichkeitserfordernis wahrte.
- IV. **Revisionsbegründungsfrist:** Dass die Urteilszustellung an den Verteidiger erfolgte, als das Protokoll noch nicht fertiggestellt war (04.10.2016), wird gesehen. Da eine solche Zustellung die Begründungsfrist nicht auslösen (§ 273 Abs. 4 StPO) kann, hat die Revisionsbegründungsfrist noch nicht zu laufen begonnen. Sie beginnt auch nicht automatisch zu laufen, wenn das Protokoll später fertiggestellt wurde.
- V. **Kein wirksamer Rechtsmittelverzicht:** Es wird auch zutreffend gesehen, dass ein wirksamer Rechtsmittelverzicht nicht vorliegt; mündliche Erklärungen reichen grundsätzlich nicht aus.

B. Begründetheit der Revision

I. Von Amts wegen zu prüfende Verfahrenshindernisse

1. Fehlender Strafantrag betreffend die Beleidigung

Hier wird richtig gesehen, dass der für § 185 StGB (= absolutes Antragsdelikt) erforderliche Strafantrag fehlt und damit ein Verfahrenshinderniss vorliegt.

2. Fehlender Strafantrag betreffend die Sachbeschädigung

Auch hier wird das Fehlen des Antrages gesehen und zutreffend darauf hingewiesen, dass der in der Hauptverhandlung gestellte Antrag verfristet ist. Richtigerweise ist die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses erforderlich, der Sitzungsvertreter hat jedoch lediglich das „öffentliche Interesse an der Strafverfolgung“ bejaht. Nach Auffassung der Rspr. dürfte es aber naheliegen, dass die Staatsanwaltschaft schon bei Anklageerhebung das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung konkludent bejaht hat (was ausreichend ist, BGHSt 6, 382).

II. Verfahrensfehler

1. Absolute Revisionsgründe:

Verstoß gegen § 338 Nr. 3 StPO

Die Prüfung dieses möglichen Verstoßes erfolgt vom Aufbau und der Argumentation her in gelungener Weise. Auch die Zulässigkeitsanforderungen des Antrages werden geprüft.

2. Relative Revisionsgründe

a. Verstoß gegen § 55 Abs. 2 StPO

Keine Ausführungen.

b. Verstoß gegen § 57 StPO

Richtige und sorgfältige Erwägungen.

c. Verstoß gegen § 243 Abs. 4 StPO

Schwer nachvollziehbares Ergebnis. Abzustellen wäre darauf gewesen, dass man von einer Heilung des Verstoßes ausgehen kann; auch dürfte das Urteil auf dem Verstoß nicht beruhen, da hier zweifelsfrei keine Erörterungen stattgefunden haben (so auch BHG 5 StR 310/13).

d. Verstoß gegen § 258 Abs. 2 StPO

Auch hier ist nichts zu erinnern. Die Argumentation ist sorgfältig ausgeführt.

e. Verstoß gegen § 261 StPO

vgl. dazu die Lösungsskizze; dass dazu Ausführungen fehlen, ist nachvollziehbar.

III. Sachrüge

1. § 185 StGB

Ob der Tatbestand des § 185 StGB erfüllt ist, wird nicht geprüft (vgl. dazu die Lösungsskizze)

2. § 303 StGB (Seite 20ff)

Auch hier gibt es nichts zu erinnern. Die Erwägungen sind zutreffend. Auch wenn der Beschuldigte den Zeugen wiederholt als Zigeuner bezeichnete, so kann doch mit einer derart außergewöhnlichen Reaktion des „Beleidigten“ von niemandem gerechnet werden. Es erscheint doch eher absurd, auf verbale Beleidigungen mit einer Messerattacke zu reagieren.

3. Konkurrenzen

Keine Ausführungen.

4. Rechtsfolgenausspruch

a. Divergenz zwischen in der Urteilsformel ausgesprochenen Strafe und der in den Gründen als angemessen bezeichneten Strafe

Wird gesehen (vom Aufbau aber an der falschen Stelle); ebenso wird erkannt, dass der Angeklagte insoweit nicht beschwert ist.

b. Verstoß gegen §§ 53, 54 StGB

Keine Ausführungen

c. Verstoß gegen §§ 46 Abs. 2 und 3 StGB

Keine Ausführungen

d. Fehler bei der Anwendung von 40 Abs. 2 S. 2 StGB

Wird zutreffend gesehen.

IV. Zweckmäßigkeitserwägung und Antrag


Die Revision hat Aussicht auf Erfolg. Es fehlen Prozessvoraussetzungen; auch tragen die Urteilsfeststellungen keine strafrechtliche Verurteilung.

Dieses Ergebnis müsste zu folgendem Revisionsantrag führen:

Es wird beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 16.09.2016 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben, das Verfahren einzustellen soweit der Angeklagte wegen Beleidigung verurteilt worden ist und den Angeklagten im Übrigen freizusprechen.

Eine erfreuliche Bearbeitung der Aufgabenstellung, die methodisch sauber die relevanten Probleme prüft. Trotz der Prüfungslücken

Voll Befriedigend – 12 Punkte


(Grigoleit, VRiLG)